

# **HAUPTSATZUNG**

der Ortsgemeinde Hammerstein vom  
04.07.2024

## HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinderat Hammerstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 04.07.2024 beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates .....	4
§ 2a Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse) .....	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse .....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgerbürgermeister.....	5
§ 5 Beigeordnete .....	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates .....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	7
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....	7
§ 10 In-Kraft-Treten .....	7

## § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Hammerstein erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-hoenningen-vg.de>.“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet:

Standort der Bekanntmachungstafel in der Ortsgemeinde Hammerstein:

### **Niederhammerstein (Dorfplatz)**

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gem. Absatz 1 bekannt gemacht werden kann.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss bestehend aus 4 Mitgliedern
2. Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und der Förderung ländlicher Gemeinschaft bestehend aus 4 Mitgliedern,
3. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern

(2) Alle Ausschüsse der Ortsgemeinde werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

(2a) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 haben jeweils 3 Stellvertreter/-innen. Bei gemischten Ausschüssen muss bei der Wahl der Stellvertreter/-innen die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen/Gemeinschaften/Sonstigen Personengruppen nur von solchen vertreten werden können.

## **§ 2a**

### **Film-und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (und der Ausschüsse)**

- (1) Ton-und Bildaufzeichnungen sowie Ton-und Bildübertragungen von Rats-bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen oder seitens der Verbandsgemeinde veranlasst werden. Die Anfertigung der Aufzeichnungen durch Presse und Rundfunk ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats-bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.
- (2) Film-und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt. Die Aufnahmen werden nach einer Frist von 30 Jahren dem Archiv übergeben.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat

der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgerbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von € 1.000,00 im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von € 1.000,00 im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

#### **§ 5 Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, von Arbeits- und Projektgruppen sowie für die von der Verwaltung einberufenen Besprechungen mit den Beigeordneten- und Fraktionsvorsitzenden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht übersteigen.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von € 14,00.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

gen. Selbständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von bis zu € 100 ersetzt. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(8) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates, die nicht Mitglieder des Ortsgemeinderates sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 2.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

## **§ 7a Aufwandsentschädigung elektronischer Sitzungsdienst**

(1) Für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst erhalten die Ratsmitglieder unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine Entschädigungspauschale von 50 € jährlich.

(2) Anspruch auf die Entschädigungspauschale haben Ratsmitglieder, die durch Unterschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen die Kenntnisnahme der „Datenschutzbelehrung elektronische Kommunikation“ bestätigt haben und die außerdem auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten.

(3) Die Entschädigungspauschale wird nachträglich zum Ende eines Kalenderhalbjahres in Raten von 25 € ausbezahlt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes erhält das Ratsmitglied noch die volle Rate des angefangenen Halbjahres.

(4) Für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie für Beigeordnete, die kein Ratsmitglied sind, gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

(5) Ausschussmitglieder, die kein Ratsmitglied sind, erhalten keine Entschädigungspauschale für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst.

(6) Bei Mehrfachmandaten wird die Entschädigungspauschale nur einmal gewährt.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) ein Sitzungsgeld.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde ein Sitzungsgeld.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(4) § 6 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Hammerstein, 04.07.2024

(Jörg Jungbluth)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

*oder*

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 04.07.2024  
Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Hammerstein, 04.07.2024  
Ortsgemeinde Hammerstein

---

Jan Ermtraud  
Bürgermeister

---

Jörg Jungbluth  
Ortsbürgermeister -